



tellco
Pensinvest

Kostenreglement der Tellco Pensinvest

gültig per 01. Januar 2016

Tellco Pensinvest
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 61 00
pensinvest@tellco.ch
tellco.ch



Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Tellico Pensinvest (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Entschädigungen die sich aus dem Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber resp. dem Vorsorgeverhältnis mit der versicherten Person oder dem Rentner ergeben.

2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

2.1 Ordentliche Verwaltungskostenbeiträge

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse und voraussichtlichem Aufwand im Rahmen der ordentlichen Beiträge folgende Verwaltungskostenbeiträge:

Fixe Kosten pro versicherte Person und Kalenderjahr (pro rata temporis) CHF 125 bis 300

Die Stiftung prüft regelmässig die Angemessenheit der ordentlichen Verwaltungskostenbeiträge und beschliesst bei Bedarf den effektiven Aufwendungen entsprechend eine Erhöhung oder Senkung.

Die Finanzierung der Verwaltungskostenbeiträge wird im Vorsorgeplan geregelt.

2.2 Übrige Verwaltungskosten

Für die folgenden Aufwendungen kann die Stiftung beim Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen erheben:

Inkassoverfahren:

1. Mahnung	CHF	20
2. Mahnung	CHF	50
Betriebungsbegehren	CHF	300
Rechtsöffnung	CHF	500
Konkursbegehren	CHF	1'000

Einholen von Auskünften:

(bei AHV-Ausgleichskasse, Handelsregisteramt usw.), welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind, wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung:

pro Einholen einer Auskunft CHF 300

Zusätzliche Dienstleistungen:

Erstellen eines Verteilplanes		
pro begünstigte Person	CHF	20
mindestens jedoch	CHF	150
Rentenleistungen pro Fall und Jahr	CHF	100

Kapitalabfindungen im Alter oder anstelle einer Hinterlassenenleistung pro Fall CHF 100

Führen von Verträgen ohne aktive versicherte Personen CHF 300

Rückwirkende Mutationen:

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung (Jahresendverarbeitung) rückwirkend ins Vorjahr oder noch weiter zurück wirksam werden:

Nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 300

Auflösung Anschlussvertrag:

pro versicherte Person	CHF	50
mindestens	CHF	300
höchstens	CHF	20'000

Teilliquidation des Vorsorgewerks:

pro versicherte Person	CHF	50
mindestens	CHF	300

Massnahmenplan bei Unterdeckung:

Unterstützung durch die Geschäftsleitung	CHF	500
Kosten des Experten für berufliche Vorsorge	effektive Kosten	

Darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten der Stiftung trägt ebenfalls der Arbeitgeber.

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte Sonderaufwendungen (ausserhalb der ordentlichen Verwaltung) werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die folgenden Aufwendungen kann die Stiftung beim Arbeitnehmer folgende Umtriebsentschädigungen erheben:

Einkaufsberechnung pro Fall: CHF 100

Aufwendungen bei Ehescheidung pro Fall CHF 100

Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall		
(inklusive Kosten für Grundbucheintrag)	CHF	400
Verpfändung pro Fall	CHF	200

2.3 Gebühren für die Vermögensverwaltung

Administrationsgebühr in % des durchschnittlich verwalteten Vermögens

des Vorsorgewerks	0.20%
mindestens	CHF 2'500

Führung der Wertschriftenbuchhaltung (Stundenansatz CHF 150.00) effektive Kosten

Gebühren, Kommissionen und Honorare für die Vermögensverwaltung wie Depotgebühren, Administrationsgebühren, Transaktionsgebühren, Ausgabe- Rücknahmekommissionen, Courtagen, Steuern und andere Abgaben sowie Honorare von externen Vermögensverwaltern und Beratern effektive Kosten

Diese Kosten werden aus dem Vermögen des Vorsorgewerks gedeckt (keine Beitragsfinanzierung).



2.4 Beratungs- und BetreuungsentSchädigung/Courtage

Für die Beratung und Betreuung erhebt die Stiftung je nach Vertragsgrösse und voraussichtlichem Aufwand im Rahmen der ordentlichen Beiträge eine Beratungs- und BetreuungsentSchädigung: Maximaler Entschädigungssatz: 0.5 % des versicherten Lohnes 1.

Der Entschädigungssatz kann von einer anderen Komponente, wie vorhandenem Altersguthaben, Spar- oder Risikoprämie usw. oder in einer Kombination von verschiedenen Komponenten abhängig gemacht werden, wobei der maximale Entschädigungssatz das Kostendach bildet.

Übernimmt ein Vertriebspartner/Makler die Beratung und Betreuung, so werden ihm diese Entschädigungen teilweise oder als Ganzes weitervergütet.

2.5 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung oder Vermittlung von Vorsorgegeschäften der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr.

3 Reglementsänderung

3.1

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

3.2

Allfällige Änderungen sind dem angeschlossenen Arbeitgeber spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 24. Januar 2013.

Schwyz, 26. April 2016

Der Stiftungsrat

Thomas Kopp
Präsident

Daniel Greber
Mitglied